

Erfahrung nutzen, Zukunft sichern.

DIIR

Deutsches Institut für
Interne Revision e.V.

DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V. Theodor-Heuss-Allee 108 60486 Frankfurt am Main

An die
Geschäftsstelle des
Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Per Email an: stellungnahmen@idw.de

Theodor-Heuss-Allee 108
60486 Frankfurt am Main
Telefon (069) 71 37 69 - 0
Fax (069) 71 37 69 - 69
www.diir.de
info@diir.de

Geschäftsführung:
Dorothea Mertmann
USt-ID DE 114235123
Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt
am Main VR 5326

Frankfurt am Main
14. Dezember 2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung (IDW EPS 982)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf eines Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von internen Kontrollsystemen der Unternehmensberichterstattung (IDW EPS 982) einzureichen.

Wir möchten Ihnen im Folgenden zunächst einen kurzen Überblick über das DIIR und die Rolle und Aufgaben der Internen Revision geben, um anschließend auch auf den Hintergrund zur Abgabe einer Stellungnahme einzugehen. Im Anschluss finden Sie unsere detaillierten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu einzelnen Abschnitten des IDW EPS 982.

Das DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V.

Das DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V. wurde 1958 als gemeinnützige Organisation gegründet und zählt heute mehr als 2.900 Firmenmitglieder und persönliche Mitglieder aus allen Bereichen der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft, darunter aus allen DAX 30-Unternehmen und dem Großteil aller HDAX-Unternehmen. Das DIIR nimmt die fachliche Interessenvertretung der Internen Revision in Deutschland wahr und unterstützt die in der Internen Revision tätigen Fach- bzw. Führungskräfte u.a. mit der Bereitstellung von Revisionsstandards.

Rolle und Aufgaben der Internen Revision

Die Einrichtung einer Internen Revision in einem Unternehmen ergibt sich u.a. aus aktienrechtlichen Vorschriften (z.B. § 91 Abs. 2 AktG, § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG) mit Ausstrahlungswirkung auf andere Rechtsformen sowie aus spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. § 25a KWG, § 30 VAG).

Die Definition der Internen Revision ist in den allgemein anerkannten Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IPPF) wie folgt festgelegt:

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e.V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

„Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.“

Eine der Kernaufgaben der Internen Revision ist es also, das interne Kontrollsystem in einem Unternehmen zu beurteilen und zu dessen Verbesserung beizutragen. Die Anforderungen an die Prüfung des internen Kontrollsystems ergeben sich für die Interne Revision vor allem aus den Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IPPF) des Institute of Internal Auditors (IIA), dem globalen Berufsverband der Internen Revision.

Hintergrund der Stellungnahme des DIIR zum IDW EPS 982

DIIR und IDW haben bereits bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Standards zur Prüfung des Internen Revisionsystems (veröffentlicht als DIIR Revisionsstandard Nr. 3 bzw. IDW EPS 983) vertrauensvoll und gut zusammengearbeitet, um einen praxisbezogenen Standard mit einheitlichen Anforderungen an die Einrichtung und die Beurteilung eines Internen Revisionsystems herauszugeben.

Zudem hat das DIIR bereits eine Stellungnahme zum Entwurf eines Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen (IDW EPS 981) gegenüber dem IDW abgegeben.

Aus unserer Sicht ist es für eine effektive Corporate Governance unbedingt erforderlich, dass die Anforderungen, die an die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Corporate Governance Systemen gestellt werden, in den beruflichen Standards der Internen Revision und der Wirtschaftsprüfer miteinander in Einklang stehen. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass die entsprechenden Verfahren und Maßnahmen wirksam und wirtschaftlich in einem Unternehmen eingerichtet werden können, und dafür, dass sich die mit der Überwachung der eingerichteten Systeme befassten Internen Revisoren und, bei entsprechender Beauftragung, Wirtschaftsprüfer reibungslos und möglichst effizient abstimmen und zusammenarbeiten können.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Gelegenheit nutzen, um unseren Input hinsichtlich der Prüfung von internen Kontrollsystemen in den IDW Prüfungsstandard einfließen zu lassen.

Anmerkungen zum IDW EPS 982

Nachfolgend haben wir unsere Anmerkungen zum IDW EPS 982 bezogen auf einzelne Abschnitte und Textziffern des Entwurfs zusammengefasst:

1 Vorbemerkungen, Textziffer 1ff.:

In den Vorbemerkungen des IDW EPS 982 werden die Überwachungsaufgaben des Prüfungsausschusses bzw. Aufsichtsrats nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG hinsichtlich des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des

Internen Revisionsystems dargestellt. Zur Systematik des Zusammenspiels der verschiedenen Corporate Governance Systeme verweist der Entwurf auf das COSO-Rahmenwerk.

Nach Tz. 1 ist es das Ziel des IDW EPS 982, den Inhalt einer Prüfung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung zu verdeutlichen. Dazu gehört unseres Erachtens auch die Abgrenzung der einzelnen Corporate Governance Systeme, die der Überwachung des Prüfungsausschusses bzw. Aufsichtsrats unterliegen und als Prüfungsgegenstand der einzelnen vom IDW entwickelten GRC-Prüfungsstandards vorgesehen sind (IDW PS 980-983).

Wir weisen darauf hin, dass zur Beschreibung der Abgrenzung der Corporate Governance Systeme im Sinne der 8. EU-Richtlinie von der European Confederation of Institutes of Internal Auditing (ECIIA) und der Federation of European Risk Management Associations (FERMA) das "Three-Lines-of Defense Modell" entwickelt und veröffentlicht worden ist.¹ Das Three-Lines-of Defense Modell hat sich innerhalb weniger Jahre etabliert und spiegelt sich in der Organisation eines überwiegenden Teils deutscher Unternehmen wider.²

Das Committee of the Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) hat das Three-Lines-of Defense Modell zudem kürzlich aufgegriffen und die Schnittmenge des Three-Lines-of Defense Modells und des COSO Internal Control 2013 darstellen lassen. Demnach ergänzen sich beide Modelle und greifen ineinander.³

Neben seiner hohen Bekanntheit und weiten Verbreitung ist das Modell unseres Erachtens sehr gut geeignet, um auch Aufsichtsräten und Vorständen die Struktur einer guten Corporate Governance und die Abgrenzung einzelner Funktionen innerhalb der Corporate Governance nahe zu bringen. Auch IDW EPS 983 greift auf das Three-Lines-of-Defense Modell zurück, um die Funktion eines Internen Revisionsystems innerhalb der Corporate Governance zu beschreiben (IDW EPS 983, Tz. 10).

Wir empfehlen daher, in den Vorbemerkungen des Standards die Funktion eines internen Kontrollsystems sowie dessen Abgrenzung zum Risikomanagementsystem und Internen Revisionsystem, anhand des Three-Lines-of-Defense Modells kurz zu beschreiben.

1 Vorbemerkungen, Textziffer 7:

Der Standard verweist in den Vorbemerkungen auf die Anforderungen des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG, wonach sich der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat u.a. mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu befassen hat. Eine

¹ Vgl. ECIIA/FERMA (2011), Guidance on the 8th EU Company Law Directive; IIA (2013), Position Paper: The Three Lines of Defense in Effective Risk Management and Control.

² Vgl. DIIR (2014), Enquête 2014 – Die Interne Revision in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S.48 (erhältlich unter www.diir.de); Pohl/Eulerich (2014), Die Interne Revision in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Zeitschrift Interne Revision (ZIR), 4/2014, S. 166.

³ Anderson, D. J./Eubanks, G. (IIA, commissioned by COSO) (2015): Leveraging COSO across the Three Lines of Defense, Juli 2015, <http://www.coso.org/documents/COSO-2015-3LOD-PDF.pdf>

Beschränkung des internen Kontrollsystems auf den Prozess der Unternehmensberichterstattung ist im Gesetz nicht enthalten.

Folgt man dem COSO-Rahmenwerk bezieht sich ein internes Kontrollsystem auf die Bereiche „Strategisch“, „Operativ“, „Berichterstattung“ und „Regeleinhaltung (Compliance)“. Der Anwendungsbereich des IDW EPS 982 ist jedoch explizit auf die Prüfung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung begrenzt.

In Tz. 7 wird dargestellt, dass sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand ein Interesse daran haben können, die Wirksamkeit der eingerichteten Corporate Governance Systeme durch einen Wirtschaftsprüfer beurteilen zu lassen.

Wir weisen darauf hin, dass die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers lediglich zur Prüfung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung den Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat nicht vollumfänglich bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion unterstützen kann. Neben einer Prüfung nach IDW EPS 982 wird der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat daher auch auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sein, um das unternehmensweite interne Kontrollsystem vollständig beurteilen zu können. In der Regel ist eine entsprechende Unterstützung durch die Interne Revision, zu deren Kernaufgaben die Prüfung des internen Kontrollsystems gehört, zielführend und in der Praxis weit verbreitet.⁴

Wir regen daher an, in den Anwendungshinweisen einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Beurteilung der eingerichteten Systeme und, aufgrund des begrenzten Anwendungsbereichs des IDW EPS 982, insbesondere des internen Kontrollsystems eine Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfer und Interner Revision erfolgen sollte, um einen effektiven und effizienten Beurteilungsprozess, optimale Ergebnisse und damit auch einen größtmöglichen Mehrwert für das Unternehmen zu generieren.

Dazu schlagen wir folgende Formulierung einer neuen Tz. A4 vor:

Tz.	Formulierungsvorschlag
A4	Bei der Überwachung der eingerichteten Corporate Governance Systeme wird der Vorstand regelmäßig von der Internen Revision unterstützt. Dabei prüft die Interne Revision auch das unternehmensweite interne Kontrollsystem und andere Systeme der Corporate Governance. Bei der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung ist daher eine Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfer und Interner Revision eine Voraussetzung dafür, einen möglichst effizienten Beurteilungsprozess, optimale Ergebnisse und damit auch einen größtmöglichen Mehrwert für das Unternehmen zu generieren.

⁴ Zur Zusammenarbeit zwischen Interner Revision und Aufsichtsrat siehe auch das DIIR Positionspapier „Die Interne Revision im Spannungsfeld zwischen Vorstand und Aufsichtsrat“ (abrufbar unter www.diir.de).

1 Vorbemerkungen, Textziffer 10:

In Tz. 10 wird ausgeführt, dass die „Berichtsinhalte selbst ... bei einer nach diesem IDW Prüfungsstandard durchgeführten Systemprüfung nicht Gegenstand der Prüfung“ sind.

Zuvor wird in Tz. 9 der Scope des Internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung beschrieben als „Regelungen im Zusammenhang mit dem Berichtswesen, welches die Gewinnung, Verarbeitung, Weiterleitung und Darstellung von entscheidungsrelevanten Informationen in Form von Unternehmensberichterstattungen zum Gegenstand hat (Informationsverarbeitungsprozess)“.

Unseres Erachtens könnten die genannten Ausführungen so verstanden werden, dass der Prozess der Unternehmensberichterstattung, auf den sich das interne Kontrollsystem bezieht, der reine Zusammenstellungs- und Verarbeitungsprozess von Informationen ist („compilation process“). Darin nicht umfasst wäre der Prozess, der die Informationen vollständig und richtig generiert, die dann in einem zweiten Schritt durch den „Informationsverarbeitungsprozess“ zusammengestellt, verarbeitet und berichtet werden. Mit anderen Worten würde sich bei diesem Verständnis das interne Kontrollsystem lediglich darauf beziehen, dass Informationen ordnungsgemäß (im Sinne einer vorgegebenen Zielsetzung) verarbeitet und berichtet werden, nicht aber darauf, dass die Informationen selbst ordnungsgemäß (d.h. vollständig und richtig) sind. Bei einem solchen Verständnis könnte die Angemessenheit und Wirksamkeit eines internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung bestätigt werden, auch wenn das zugrunde liegende interne Kontrollsystem zur originären Erstellung bzw. Generierung der Informationen nicht angemessen bzw. wirksam ist und dadurch falsche Unternehmensberichte zusammengestellt werden. Dazu folgendes Beispiel:

Der Prüfungsgegenstand ist das interne Kontrollsystem des Jahresabschlusses (finanzielle Unternehmensberichterstattung). Nach dem oben dargestellten Verständnis würde sich die Prüfung des internen Kontrollsystems auf den Prozess der Zusammenstellung des Jahresabschluss auf Basis (oder mit anderen Worten: der Ableitung des Jahresabschlusses aus) der zugrunde liegenden Buchführung beziehen. Das interne Kontrollsystem bezogen auf die Buchführung wäre nicht Gegenstand der Prüfung. Dieses Verständnis würde unseres Erachtens zu kurz greifen, da auch bei einem wirksamen internen Kontrollsystem des Prozesses der Ableitung des Jahresabschlusses aus der Buchführung systematisch ein falscher Jahresabschluss erstellt würde, wenn das interne Kontrollsystem bezogen auf die zugrundeliegende Buchführung nicht wirksam ist („garbage in – garbage out“).

Wir empfehlen daher, den Gegenstand der Prüfung entsprechend klarzustellen.

Zudem könnten die Ausführungen in Tz. 10 so verstanden werden, als sei die Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung im Rahmen eines Auftrags zur Erlangung hinreichender Sicherheit möglich, ohne sich mit der Ordnungsmäßigkeit der durch diesen Prozess erstellten Unternehmensberichterstattung zu befassen. Wir gehen davon aus, dass die in Tz. 10 getroffenen Aussagen eher darauf abzielen, dass im Rahmen der Systemprüfung keine eigenständiges Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Berichtsinhalte abgegeben wird. Auch hier empfehlen wir eine entsprechende Klarstellung.

Wir schlagen zu den oben beschriebenen Punkten folgende Formulierungen vor. Diese Formulierungen basieren aus Gründen der Konsistenz in Teilen auf den Ausführungen zur Klarstellung des Prüfungsgegenstands des IDW EPS 983 bzw. DIIR Revisionsstandards Nr. 3 (Prüfung des Internen Revisionssystems), Tz. 12:

Tz.	Formulierung aktueller IDW EPS 982	Formulierungsvorschlag
9	<p>Das interne Kontrollsystem der Unternehmensberichterstattung betrifft Regelungen im Zusammenhang mit dem Berichtswesen, welches die Gewinnung, Verarbeitung, Weiterleitung und Darstellung von entscheidungsrelevanten Informationen in Form von Unternehmensberichterstattungen zum Gegenstand hat (Informationsverarbeitungsprozess). Die Unternehmensberichterstattungen beinhalten i.d.R. für eine vorgegebene Zielsetzung zusammengefasste entscheidungsrelevante Informationen aus den Kerngeschäfts- bzw. Unterstützungsprozessen des Unternehmens. (...)</p>	<p>Das interne Kontrollsystem der Unternehmensberichterstattung betrifft Regelungen im Zusammenhang mit dem Berichtswesen, welches die ordnungsgemäße Generierung, Gewinnung, Verarbeitung, Weiterleitung und Darstellung von vollständigen und richtigen entscheidungsrelevanten Informationen in Form von Unternehmensberichterstattungen zum Gegenstand hat (Informationserstellung- und -verarbeitungsprozess). Die Unternehmensberichterstattungen beinhalten i.d.R. für eine vorgegebene Zielsetzung zusammengefasste entscheidungsrelevante Informationen aus den Kerngeschäfts- bzw. Unterstützungsprozessen des Unternehmens. (...)</p>
10	<p>Die Berichtsinhalte der Unternehmensberichterstattung selbst sind bei einer nach diesem IDW Prüfungsstandard durchgeführten Systemprüfung nicht Gegenstand der Prüfung.</p>	<p>Die Berichtsinhalte der Unternehmensberichterstattung selbst sind bei Ziel einer nach diesem IDW Prüfungsstandard durchgeführten Systemprüfung nicht Gegenstand der Prüfung. ist es nicht, eine Aussage darüber zu treffen, ob die Berichtsinhalte der Unternehmensberichterstattung vollständig und richtig sind.</p>

7 Auftragsannahme, Textziffer 35

In Tz. 35 wird ausgeführt, dass es einer Beauftragung des Wirtschaftsprüfers als IKS-Prüfer nicht entgegensteht, wenn der Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung für das Unternehmen beauftragt ist.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung sieht vor, dass der Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (sog. Public Interest Entity – PIE) keine Leistungen im Zusammenhang mit der Internen Revision des Unternehmens erbringen darf. Das IDW hat in seinem Positionspapier „EU-Regulierung und Abschlussprüfung“ zu dieser Vorschrift Stellung genommen.⁵ Dabei vertritt das IDW die Auffassung, dass die genannte Regelung der EU-Verordnung sämtliche Prüfungs- und Beratungstätigkeiten des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse im Sinne der Tätigkeiten einer Internen Revision untersagt (Abschn. 6.3.15, S. 44f.). Dabei bezieht sich das IDW auf eine Definition der Tätigkeiten einer Internen Revision nach IESBA Code of Ethics (Tz. 290.192):⁶

„Nach IESBA Code of Ethics, Tz. 290.192 zählen zu den Tätigkeiten der Internen Revision

- a. die Überwachung von internen Kontrollen – Überprüfung von Kontrollen, Überwachung ihrer Funktion und Empfehlung von Verbesserungen dazu,
- b. Untersuchung von Finanz- und Betriebsinformationen – Überprüfung der Maßnahmen zur Erkennung, Bewertung und Klassifizierung von Finanz- und Betriebsinformationen und zur Berichterstattung darüber, sowie besonderer Untersuchungen einzelner Sachverhalte, einschließlich der Detailprüfung von Geschäftsvorfällen, Salden und Verfahren,
- c. die Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Geschäftstätigkeit, einschließlich der nichtfinanziellen Tätigkeiten einer Einheit, und
- d. Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und sonstigen externen Anforderungen sowie der Einhaltung von Regelungen und Anweisungen des Managements und sonstigen internen Anforderungen.“

Nach dieser Definition des IESBA Code of Ethics ist die Prüfung interner Kontrollen explizit Gegenstand der Tätigkeiten der Internen Revision.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die oben wiedergegebene Definition der Internen Revision nach den allgemein anerkannten Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IPPF) des Institute of Internal Auditors (IIA) die Prüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollen ebenfalls explizit als eine der Kernaufgaben der Internen Revision benennt.

Wir empfehlen, vor diesem Hintergrund noch einmal zu überprüfen, ob die Aussage in Tz. 35 zur Vereinbarkeit der Prüfung des internen Kontrollsystems mit der Jahresabschlussprüfung auch im Hinblick auf Unternehmen von öffentlichem

⁵ Vgl. IDW (2016), EU-Regulierung und Abschlussprüfung, IDW-Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie (erstmalig überarbeitete Fassung mit Stand: 11.04.2016).

⁶ Vgl. IDW (2016), S. 44f.

Interesse und die Regelungen der EU-Verordnung in dieser allgemeinen Form aufrecht erhalten werden kann.

9.3.4. Verwendung der Arbeit der Internen Revision, Textziffern 75f. und A77f.

Die Regelungen zur Verwendung der Arbeiten der Internen Revision sehen vor, dass für die Frage, inwieweit sich die Arbeiten der Internen Revision auf die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Prüfungshandlungen auswirken, auch Art, Umfang und Ergebnisse einer Prüfung nach IDW PS 983 zu berücksichtigen sind.

IDW PS 983 wurde gemeinsam mit dem DIIR entwickelt, das einen weitestgehend gleichlautenden Standard zur Prüfung von Internen Revisionssystemen bzw. der Durchführung von Quality Assessments im Sinne der Internationalen Standards des IPPF herausgegeben hat (DIIR Revisionsstandard Nr. 3). Da es sich um einen gemeinsamen Standard zur Prüfung von Internen Revisionssystemen handelt, sollte unseres Erachtens neben dem IDW PS 983 auch auf den DIIR Revisionsstandard Nr. 3 verwiesen werden. Dazu schlagen wir folgende Formulierung vor:

Tz.	Formulierung aktueller IDW EPS 982	Formulierungsvorschlag
76	<p>Für die Frage, inwieweit sich die Arbeiten der internen Revision auf die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der eigenen Prüfungshandlungen auswirken, hat der IKS-Prüfer Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und den Umfang der Revisionstätigkeiten (sowohl durchgeführte als auch noch durchzuführende) • Relevanz der Revisionstätigkeit für die eigene Prüfung • Nachvollziehbarkeit der Revisionsergebnisse • Art, den Umfang und die Ergebnisse einer Prüfung nach IDW PS 983 	<p>Für die Frage, inwieweit sich die Arbeiten der internen Revision auf die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der eigenen Prüfungshandlungen auswirken, hat der IKS-Prüfer Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und den Umfang der Revisionstätigkeiten (sowohl durchgeführte als auch noch durchzuführende) • Relevanz der Revisionstätigkeit für die eigene Prüfung • Nachvollziehbarkeit der Revisionsergebnisse • Art, den-Umfang und die Ergebnisse einer Prüfung nach IDW PS 983 bzw. eines Quality Assessments nach DIIR Revisionsstandard Nr. 3

In den Anwendungshinweisen wird zudem auf die Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IPPF) des Institute of Internal Auditors verwiesen (Tz. A78).

Wir weisen darauf hin, dass die Qualität der Arbeit der Internen Revision auch von der Einhaltung der vom DIIR herausgegebenen Revisionsstandards, die die IPPF ergänzen und deren Anwendung in Deutschland unterstützen, abhängt. Bei der Beurteilung der Tätigkeiten der Internen Revision ist außerdem von Bedeutung, ob bei der Internen Revision ein „Quality Assessment“ im Sinne des IPPF nach DIIR Revisionsstandard Nr. 3 „Prüfung von Internen Revisionsystemen (Quality Assessments)“ (oder nach dem bis 2016 gültigen „DIIR Leitfaden zur Durchführung eines Quality Assessments“) durchgeführt wurde.⁷ Wir empfehlen daher Tz. A78 entsprechend zu ergänzen.

Dazu schlagen wir folgende Formulierung vor:

Tz.	Formulierung aktueller IDW EPS 982	Formulierungsvorschlag
A78	Bei der Beurteilung der Arbeit der internen Revision ist auch von Bedeutung, inwieweit die Anforderungen aus den Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IPPF) des IIA (The Institute of Internal Auditors) berücksichtigt wurden.	Bei der Beurteilung der Arbeit der Internen Revision ist auch von Bedeutung, inwieweit die Anforderungen aus den Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IPPF) des IIA (The Institute of Internal Auditors) sowie der DIIR Revisionsstandards berücksichtigt wurden. Bei der Beurteilung der Arbeiten der Internen Revision sollte auch berücksichtigt werden, ob und mit welchem Ergebnis bei der Internen Revision ein „Quality Assessment“ im Sinne des IPPF nach DIIR Revisionsstandard Nr. 3 „Prüfung von Internen Revisionsystemen (Quality Assessments)“ (oder nach dem bis 2016 gültigen „DIIR Leitfaden zur Durchführung eines Quality Assessments“) durchgeführt wurde.

Zudem weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem Begriff „Interne Revision“ um einen feststehenden Begriff handelt und daher „Intern“ mit einem Großbuchstaben beginnt. Dies entspricht u.a. auch der Schreibweise in den allgemein anerkannten Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA

⁷ DIIR und IDW haben gemeinschaftlichen einen Standard zur Prüfung von Internen Revisionsystemen erarbeitet. Das DIIR hat diesen als DIIR Revisionsstandard Nr. 3 „Prüfung von Internen Revisionsystemen (Quality Assessments)“ herausgegeben, das IDW zeitgleich den inhaltlich weitestgehend gleichlautenden IDW EPS 983.

sowie in den DIIR Revisionsstandards (beides abrufbar unter www.diir.de) und im IDW EPS 983.

Daher ist der Begriff „interne Revision“ im IDW EPS 982 (und den sonstigen Prüfungsstandards des IDW) durchgehend „Interne Revision“ zu schreiben.

Anlage: Berichterstattung über Prüfungen des internen Kontrollsystems

In den Beispielen für die Berichterstattung in der Anlage zum IDW EPS 982 heißt es:

„(...) Die für ... (Beschreibung des zu prüfenden internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung) implementierten Regelungen des internen Kontrollsystems sind angemessen, wenn ...und wenn sie implementiert sind“

Hier kommt es sprachlich zu einer Doppelung bei dem Begriff „implementiert“. Wir schlagen daher eine Anpassung der Formulierung wie folgt vor:

Tz.	Formulierung aktueller IDW EPS 982	Formulierungsvorschlag
Anlage 2	(...) Die für ... [Beschreibung des zu prüfenden internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung] implementierten Regelungen des internen Kontrollsystems sind angemessen, wenn sie geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit die IKS-Ziele für die Unternehmensberichterstattung zu erreichen, und wenn sie implementiert sind. (...)	(...) Die in der IKS-Beschreibung für ... [Beschreibung des zu prüfenden internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung] implementierten dargestellten Regelungen des internen Kontrollsystems sind angemessen, wenn sie geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit die IKS-Ziele für die Unternehmensberichterstattung zu erreichen, und wenn sie implementiert sind. (...)

Für Rückfragen stehen Ihnen Dorothea Mertmann (unter 069/713769-30 oder d.mertmann@diir.de) oder Christoph Scharr (unter 069/713769-20 oder c.scharr@diir.de) gerne zur Verfügung. Gerne besprechen wir unsere Anmerkungen mit Ihnen auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Mertmann
Geschäftsführerin

Christoph Scharr
Leiter Grundsatzabteilung